



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Bundesamt für Energie
Herr Benoît Revaz, Direktor
Herr Pascal Previdoli, Leiter Abteilung Energiewirtschaft
3003 Bern

Vorab per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-311-358

Ihr Zeichen: [Text]

Bern, 16. Januar 2023

Kalkulatorische Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalzinsen für Stromnetze und erneuerbare Energien: Festlegung des gewichteten Kapitalkostensatzes (WACC)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Anhörung des Preisüberwachers in oben erwähnter Angelegenheit im Rahmen der Vorkonsultation:

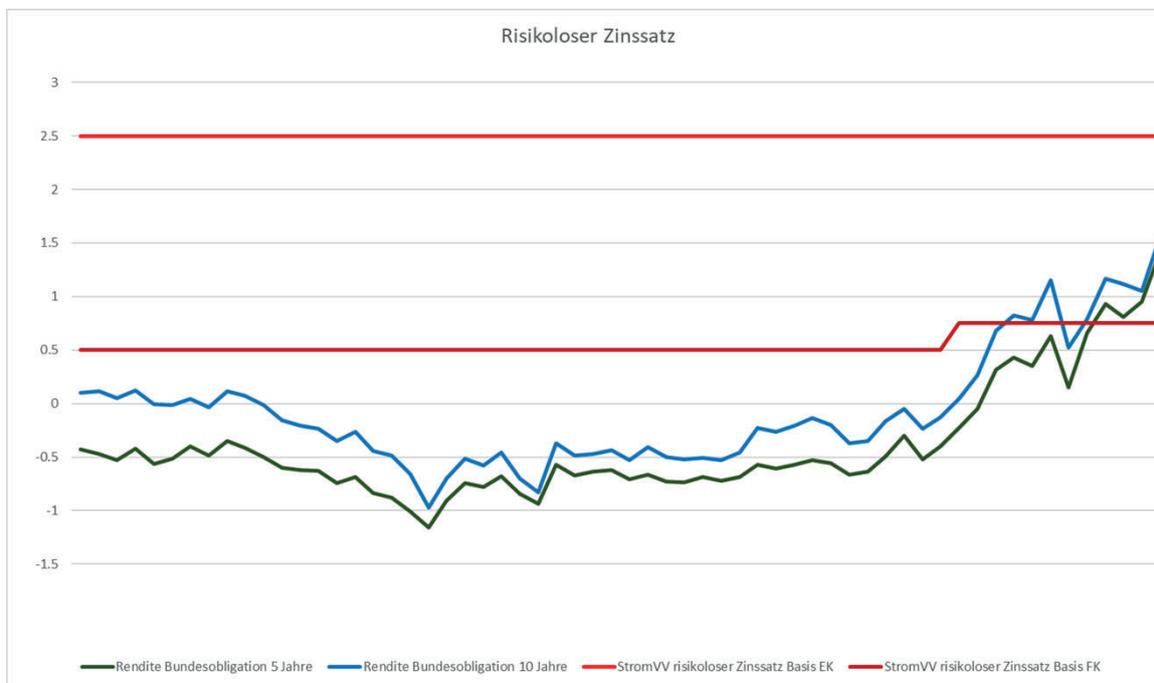
Der Preisüberwacher ist mit der geplanten Erhöhung des WACC-Satzes für Stromnetze und erneuerbare Energie nicht einverstanden. Die Erhöhung der Abgeltung für das in Stromnetze investierte Kapital über den WACC-Satz wirkt sich direkt auf die Netztarife bzw. die Strompreise aus. Gemäss Erläuterungen des BFE würden die Strompreise um ca. Fr. 57 Mio. pro Jahr ansteigen.

Der Preisüberwacher beantragt eine WACC-Senkung, die dem Zinsniveau der letzten fünf Jahre Rechnung trägt. Für die Berechnung des WACC-Satzes ist auf die Methode abzustellen, die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



(StromVG) zur Anwendung kam (Tarifjahre 2009ff.).¹ Diese Methode sichert den Anbietern einen angemessenen Betriebsgewinn gemäss Art. 15 Abs. 1 und berücksichtigt die Zinsentwicklung der letzten 60 Monate. Dies im Gegensatz zur aktuell gültigen Vorgabe in Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV), die überhöhte Untergrenzen für den risikolosen Zinssatz vorsieht und das Zinsniveau systematisch überschätzt, wie nachfolgende Grafik zeigt:



Der Preisüberwacher hatte das UVEK in den vergangenen Jahren wiederholt dazu aufgefordert, dem Bundesrat eine Anpassung der Schwellenwerte in Anhang 1 der StromVV zu beantragen. Aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise hatte der Preisüberwacher zuletzt am 17. Juni 2022 direkt gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz der Landesregierung eine formelle Empfehlung im Sinne des Gesetzes zukommen lassen **und eine dringliche Senkung der kalkulatorischen Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalzinsen für Stromnetze beantragt.**² Der Gewinn, der mit den Netztarife erzielt werden kann, soll auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden, bevor Massnahmen erwogen werden, um die negativen Folgen hoher Strompreise für Wirtschaft und Haushalten abzdämpfen. Ebenfalls würde eine Senkung der Netztarife der durch die hohen Energiepreise getriebenen Inflation entgegenwirken.

Bereits im Frühling 2020 hat das UVEK eine Überprüfung des WACC-Satzes in Aussicht gestellt. Im Auftrag des BFE wurden zwei Studien von externen Beratungsunternehmen erstellt, die beide aufzeigten, dass Anpassungsbedarf besteht. Die geplante Verordnungsrevision, die zu einer Senkung des WACC-Satzes geführt hätte, wurde - aus uns nicht bekannten Gründen - ausgesetzt. Stattdessen soll nun eine Erhöhung des WACC-Satzes vorgenommen werden.

¹ Vgl. Preisüberwacher: Netznutzungsentgelte: Ermittlung der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber <https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/studien/netznutzungsentgelte.pdf.download.pdf/netznutzungsentgelte.pdf> sowie Eidg. Elektrizitätskommission (ElCom): Weisung 2 / 2008: https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2008/06/berechnung_des_zinssatzesfuerbetriebsnotwendigevermoegenswertewe.pdf.download.pdf/berechnung_des_zinssatzesfuerbetriebsnotwendigevermoegenswertewe.pdf.

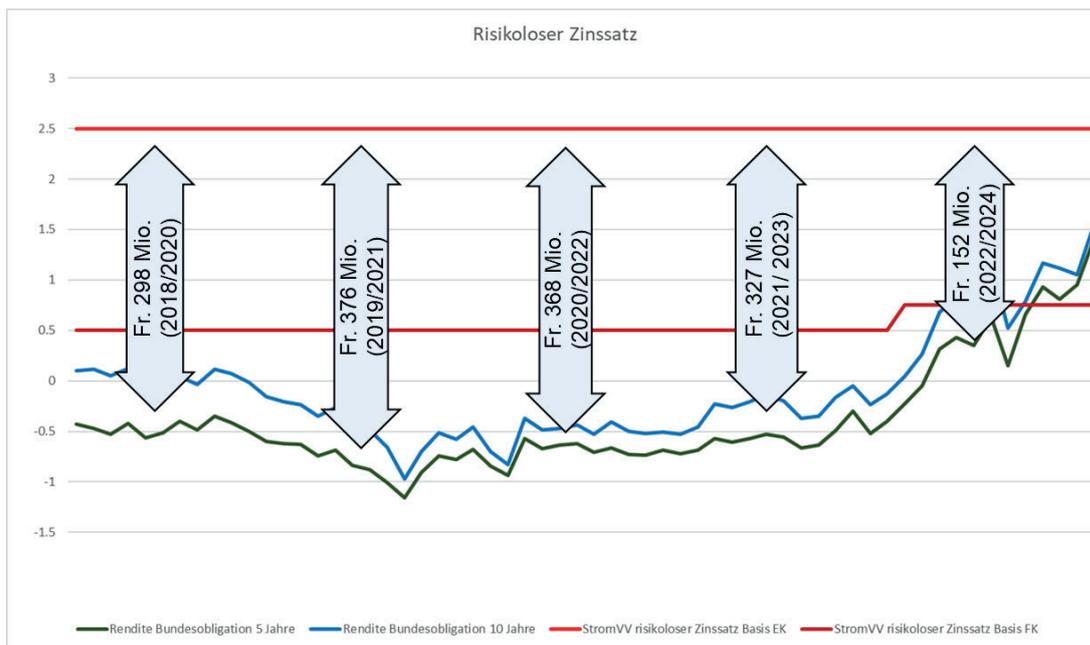
² Kapitalkostensatz (WACC) für Stromnetze: Empfehlung des Preisüberwachers vom 17.6.2022. https://www.preisueberwacher.admin.ch/dam/pue/de/dokumente/empfehlungen/kapitalkostensatz_wacc_fuer_stromnetze_empfehlung_des_puew_vom_17.6.2022.download.2022/Empfehlung%20WACC%20Stromnetze.pdf.2022

Es mag zutreffen, dass gestützt auf eine buchstabengetreue Anwendung des Verordnungsanhangs und der zu Grunde liegenden Studien aus den Jahren 2009, 2012 und 2015 eine Erhöhung des WACC-Satz hergeleitet werden kann. Angesichts der oben aufgezeigten veränderten Verhältnisse kann dies aber kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Angesichts der aktuellen ausserordentlichen Situation ist eine Erhöhung der Monopolgewinne für Stromnetzbetreiber nicht angezeigt. Die Strompreise sind für Marktkunden und auf den 1.1.2023 auch für Grundversorgungskunden markant angestiegen. In den letzten Wochen sind die Preise im europäischen Stromhandel zwar wieder gesunken. Es ist aber nicht absehbar, ob und wann sich für die schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten wieder Strompreise einstellen werden, wie sie vor dem Krieg in der Ukraine üblich waren. Ebenfalls sollen die Kosten für den Ausbau der Winterkraftreserve und den geplanten Bau von Spitzenlast-Gaskraftwerken vollumfänglich durch einen Zuschlag auf den Netztarifen finanziert werden, was wiederum Industrie, Gewerbe und Haushalte bezahlen.

Der Preisüberwacher hat in seinen vergangenen bundesinternen Stellungnahmen aufgezeigt, dass die kalkulatorischen Kapitalkosten für Verteilnetzbetreiber überschätzt werden. Der WACC-Satz wird gestützt auf Risiken bestimmt, die für Unternehmen im Energiebereich gelten, die börsenkotiert sind und / oder ihr Fremdkapital an Finanzmärkten beschaffen. Das branchenspezifische Risiko wird anhand von Vergleichsunternehmen bestimmt, die mehrheitlich nicht nur Stromnetze unterhalten und betreiben, sondern auch im risikoreicheren internationalen Energiehandel tätig sind. Bei den meisten Verteilnetzbetreibern handelt es sich aber um regionale oder lokale Unternehmen der öffentlichen Hand, deren Geschäftstätigkeit und Risiken sich von Unternehmen wie Alpiq und AXPO unterscheiden. Kommunale Versorgungsbetriebe profitieren bei der Kapitalbeschaffung von der Bonität ihrer Gemeinde und / oder können ihr Kapital – falls überhaupt nötig - direkt von der Eigentümerin beziehen. Die durchschnittlichen, effektiven Zinskosten der schweizerischen Verteilnetzbetreiber dürften deshalb deutlich tiefer sein als für Unternehmen mit einem Rating der Stufe A, die ihr Kapital im Markt beschaffen. Dass die aktuelle Methode allein zur Deckung von Emissions- und Beschaffungskosten einen Zuschlag von 50 Basispunkten auf dem Fremdkapital bzw. jährlich ca. Fr. 60 Mio. berücksichtigt, ist angesichts der geringen Anzahl Anleihen, die von schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreibern gehandelt werden, beispielsweise nicht nachvollziehbar. **Zudem sind die finanziellen Risiken für Verteilnetze aufgrund der Cost Plus-Regulierung in der Schweiz überschaubar.** Ein Rückgang der Nachfrage berechtigt unter sonst gleichen Bedingungen zu einer Erhöhung der Netztarife. Im Gegensatz zu den Geschäftsbereichen Produktion und Handel bleiben die Stromversorgungsunternehmen im Geschäftsbereich Netz somit nicht auf Verlusten sitzen, wenn die Nachfrage unerwartet sinkt oder Strom aufgrund von falschen Prognosen oder unerwarteten Ereignissen teuer eingekauft wurde. **Der Preisüberwacher weist ein weiteres Mal darauf hin, dass aufgrund des oben Dargelegten mit der aktuell gültigen Methode zur Bestimmung des WACC-Satzes die Risiken und damit die Kapitalkosten der Schweizer Verteilnetze systematisch überschätzt werden.**

Auswirkungen

Gemäss Schätzung des Bundesamts für Energie führt die geplante Erhöhung des WACC-Satzes um 30 Basispunkte zu einer Erhöhung der Netzentgelte um jährlich rund 57 Millionen Franken. Allein die Festsetzung des WACC-Satzes gestützt auf das Zinsniveau des Jahres 2022 (Bundesobligationen) käme einer Senkung der Netzkosten um rund 150 Millionen Franken gleich. Untenstehende Abbildung zeigt die Mehreinnahmen, die die Verteilnetzbetreiber erwirtschaften, weil sich die WACC-Berechnung auf fiktive Zinskosten von risikofreien Anlagen abstützt (Untergrenzen) statt den Berechnungen, die von der Schweizerischen Nationalbank publizierten Renditen zu Grunde zu legen.



Hinweis zu den Jahreszahlen in Klammer: Die WACC-Berechnung für das kommende Tarifjahr stützt sich auf die Daten des vergangenen Jahres ab (t-2). In Klammern wird ausgewiesen, welches Jahr den Berechnungen zu Grunde liegt und auf welches Jahr sich die Berechnung preislich auswirkt (Datengrundlage, Auswirkung Netztarife)

Anträge

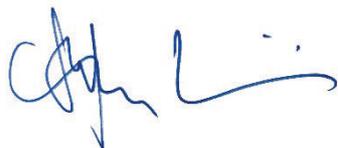
Antrag 1: Auf die geplante Erhöhung des WACC-Satzes für Stromnetze und erneuerbare Energie ist zu verzichten.

Antrag 2: Die Berechnung der WACC-Sätze soll gestützt auf die Methode erfolgen, die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Anwendung kam (Tarifjahre 2009ff.).

Antrag 2 ist damit begründet, dass die im Frühling 2020 vom UVEK in Aussicht gestellte und als notwendig erachtete Anpassung der WACC-Berechnung in Anhang I der StromVV *bis heute nicht vorgenommen* wurde. Aufgrund der Dringlichkeit ist die risikogerechte Entschädigung der Stromnetzbetreiber anhand der Methode festzusetzen, die in den Jahren 2009 ff. zur Anwendung kam. Diese Methode ist somit zweifelsohne StromVG-konform und berücksichtigt das effektive Zinsniveau statt auf Schwellenwerte abzustellen, die gestützt auf Gutachten aus den Jahren 2009, 2012 und 2015 zurückgehen.

Wir bitten Sie um die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anträge und eine entsprechende *umgehende Rückmeldung*, damit wir über allfällige weitere Schritte entscheiden können.

Freundliche Grüsse



Meierhans Stefan X9IB3X

16.01.2023

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie an:

- Eidg. Elektrizitätskommission ElCom, 3003 Bern z.Hd. Herrn Werner Luginbühl, Präsident, Herrn Urs Meister, Leiter Fachsekretariat, Frau Barbara Wyss, Leiterin Sektion Preise und Tarife